

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/ed5942d7-2f4b-3674-9697-92381f06f1cc>

Bibliografie

Titel	Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten im Land Brandenburg (Brandenburgische Versammlungsstättenverordnung - BbgVStättV)
Amtliche Abkürzung	BbgVStättV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Brandenburg
Gliederungs-Nr.	925-26

§ 32 BbgVStättV - Besucherplätze nach dem Bestuhlungs- und Rettungswegeplan

- (1) Die Zahl der im Bestuhlungs- und Rettungswegeplan genehmigten Besucherplätze darf nicht überschritten und die genehmigte Anordnung der Besucherplätze darf nicht geändert werden.
- (2) Eine Ausfertigung des für die jeweilige Nutzung genehmigten Planes ist in der Nähe des Haupteinganges eines jeden Versammlungsraumes gut sichtbar anzubringen.
- (3) Ist nach der Art der Veranstaltung die Abschränkung der Stehflächen vor Szenenflächen erforderlich, sind Abschränkungen nach [§ 29](#) auch in Versammlungsstätten mit nicht mehr als 5 000 Stehplätzen einzurichten.

